

Vorbemerkungen:

Herr Weber schlägt in seinem Schreiben vom 11.11.2013 vor die Abfallsatzung so zu ändern, dass der Nutzer der Abfallbehälter alleiniger Gebührenschuldner ist (s. Anhang 1). Anlass für die Anregung war laut Ausführungen von Herrn Weber eine Gerichtsentscheidung, aufgrund derer er für die Müllgebühren sowie Stromkosten seines Mieters aufkommen musste, der diese Verbrauchskosten nicht gezahlt hatte.

Erläuterungen:

Für die Eigentümer von vermieteten Objekten ergäbe die Veranlagung der Mieter Vorteile. Für die Allgemeinheit und die Verwaltung hingegen wäre eine Änderung der bestehenden Regelung mit großen Nachteilen behaftet.

Zum Einen würde sich der Verwaltungsaufwand immens erhöhen. Für Mehrfamilienhäuser müssten anstatt eines Bescheides an den Grundstückseigentümer mehrere Bescheide an die Mieter erstellt und versandt werden. Auch würden durch Aus- und Einzüge häufigere Änderungen erfolgen. All dies würde zu einem Anstieg der Verwaltungskosten und somit der Gebühren führen.

Auch für die Mieter würde im Regelfall eine Erhöhung der Abfallgebühren eintreten. Während in Mehrfamilienhäusern Abfallbehälter gemeinsam genutzt werden, würde dann jeder Haushalt eine komplette Tonnenausstattung vorhalten müssen. Zwar könnte eine Behältergemeinschaft gebildet werden. Dann jedoch würden alle Mieter mittels eines gemeinsamen Abgabenbescheides veranlagt werden. Es ist nicht anzunehmen, dass hiervon viele Bewohner/innen von Miethäusern Gebrauch machen würden.

Aus Sicht der Verwaltung sollte daher an der bisherigen Satzungsregelung festgehalten werden, wonach der Grundstückseigentümer Gebührenpflichtiger ist.